

Vorschlag für die Änderung der Satzung des SV Saar 05 Leichtathletik e.V.

zur Beschlussfassung bei der Mitgliederversammlung am 27. 09. 2021

Satzung

SV Saar 05 Leichtathletik e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) ~~Der~~ Der Name des Vereins lautet SV Saar 05 Leichtathletik e.V.. Der Verein ist die am 17.12.2004 verselbstständigte Ausgliederung der Leichtathletikabteilung des 1905 gegründeten Vereins SV Saar 05 Saarbrücken e.V.. Für werbliche Zwecke kann der Verein den festgelegten Vereinsnamen in Kombination mit einem integrierten Sponsorennamen verwenden. Eine Änderung des Vereinsnamens auch bei langjähriger Übung ist hierdurch nicht gegeben.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein ist Mitglied des Dachvereins SV Saar 05 Saarbrücken e.V..

§ 2 Vereinszweck und Aufgaben

Der SV Saar 05 Leichtathletik e.V. ist politisch und weltanschaulich ungebunden. Er fördert altersunabhängig die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege sportlicher Betätigungen. Der Verein ist für die Pflege, Förderung und Verbreitung der Leichtathletik und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen im Bereich des Spitzen-, Breiten-, Jugend-, Aktiven- und Seniorensports offen. Der Verein stellt zu diesem Zwecke seinen Mitgliedern die notwendigen Sportanlagen und Trainer zur Verfügung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 - 68 AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann die Mitgliedschaft im Verein schriftlich beantragen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreters. Natürliche und juristische Personen können den Beitritt im Verein als Förderer beantragen.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Simmberechtigt bei den Mitgliederversammlungen sind Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Förderer können an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und dessen Zweck auch in der Öffentlichkeit angemessen zu unterstützen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Streichung aus der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Quartalsende mit 6-wöchiger Frist möglich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen grundlegende sportliche Ethikprinzipien, die Satzung oder die Vereinsinteressen verstoßen hat. Dieser Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

(4) Eine Streichung aus der Mitgliederliste ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind. Dieser Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über die Streichung aus der Mitgliederliste ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

(5) Gegen die Entscheidung des Vorstands, ein Mitglied auszuschließen oder ein Mitglied aus der Mitgliederliste zu streichen, kann der Betroffene eine Beschwerde an die Mitgliederversammlung richten, die mit einer Dreiviertelmehrheit den Ausschluss bzw. die Streichung rückgängig machen kann.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages an den Verein verpflichtet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages (Grundbeitrages) sowie die Zahlungsweise (monatlich, quartalsweise, jährlich) regelt die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu verabschiedende Beitragsordnung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinn des § 26 BGB, dem Sportwart, dem Jugendwart sowie bis zu zehn Beisitzern.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten, von denen eines der 1. Vorsitzende sein soll.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes zählen:
1. Führung der Geschäfte des Vereins.
 2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 3. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 4. Selbstverwaltung des Vereins.
 5. Erstellung des Haushaltsplans, Buchführung, Jahresplanung.
 6. Entscheidungen über Verträge mit Sponsoren, Trainern und Sportlern.
 7. Sportbetriebsordnung.

§ 11 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für den Jugendwart ist die Wählbarkeit auf die Vollendung des 16. Lebensjahres herabgesetzt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds oder einem unbesetzten Vorstandsamt ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen (Kooptation). Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 12 Vorstandssitzungen

- (1) Vorstandssitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sollen regelmäßig zur Geschäftsführung stattfinden. Sie werden vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen.
- (2) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Über den Ablauf der Vorstandssitzung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches von einem vertretungsberechtigten

Vorstandsmitglied zu unterschreiben und den Mitgliedern zu übersenden ist.

(3) Ausschlussbeschlüsse oder die Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste werden vom erweiterten Vorstand mit Dreiviertelmehrheit getroffen. § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands.
2. Beschluß über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien.
3. Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern.

(3) Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich per Post oder per E-Mail und über die Homepage des Vereins einberufen und hat folgende Punkte zu enthalten:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Feststellung der Stimmberechtigten
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahlen
7. Satzungsänderungen
8. Anträge
9. Verschiedenes

(4) Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die eingebrachten Anträge müssen zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand vorliegen.

(5) Stimmhaltungen haben bei allen Beschlussfassungen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung keinen Stimmwert und bleiben bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses unberücksichtigt.

(6) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

(7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlungen und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterschreiben und den Mitgliedern zu übersenden ist.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassen- und Rechnungsprüfer. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit diesem einzigen Tagesordnungspunkt beschlossen werden.

(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder von 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

(3) Die Versammlung ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.


(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Dachverein SV Saar 05 Saarbrücken e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Vor Durchführung der Auflösung ist das Finanzamt zu hören.

Dies Satzung wurde nach einer Änderung in § 13, Abs. 3 bei der Mitgliederversammlung am 27.09.2021 beschlossen.



Dr. Bernd Coen

1. Vorsitzender



Prof. Dr. Dieter Dörr

stv. Vorsitzender



Knut Engler

stv. Vorsitzender

Ins Vereinsregister eingetragen am:

02.12.2021

